



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Str. 2/Am „Platz des 17. Juni“
30112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 04.04.2025

Beteiligung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die etwaige Pflicht kommunaler Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht

Sehr geehrter Herr Mietzner,

für die Möglichkeit im Vorfeld eine Stellungnahme zum geplanten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – konkret zur Änderung des § 133 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des § 7 Abs. 1 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) und des § 19 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) – abgeben zu können, danken wir Ihnen.

Wir begrüßen, dass das Land Sachsen-Anhalt eine Anpassung der landesrechtlichen Verweisungsnormen beabsichtigt und damit zur Rechtsklarheit für die Kommunen und kommunalen Unternehmen beiträgt, auch wenn die bundesweite Umsetzung der CSRD noch aussteht.

Jedoch regen wir an, eine Formulierung zu wählen, die nur die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für kleinere und mittelgroße Gesellschaften des Privatrechts bzw. Eigenbetriebe regelungsbedürftig macht. Dies wäre vorteilhaft, da dadurch in vielen Fällen auch die Notwendigkeit, eine Freizeichnungserklärung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, entfallen würde.

Aus unserer Mitgliedschaft wurde außerdem der Wunsch an uns herangetragen, zwischen der grundsätzlichen Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Ausgestaltung zu differenzieren, um so die höchstmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der vertraglichen Regelung oder Satzungsregelung zu erlangen.

Artikel 1 des Änderungsgesetzes nimmt ausschließlich Bezug auf den Gesellschaftsvertrag. Hier ist die Bezugnahme im Hinblick auf die Regelung des § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA selbst um den Bezug zur Satzung zu ergänzen. Die Einbindung des Satzungsbegriffes ist zudem praxisrelevant, z.B. für Trink- und Abwasserzweckverbände.

Im Ergebnis schlagen wir daher folgende Formulierungen vor:

- § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA sollte nach dem Wort „entgegenstehen“ wie folgt ergänzt werden:

„...; wobei eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht) für kleine und mittelgroße Unternehmen nur dann besteht, wenn die Pflicht nebst Umfang ausdrücklich in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag geregelt ist oder wenn gesetzliche Vorschriften unmittelbar anzuwenden sind.“

- § 7 Abs. 1 AnstG sollte nach dem Wort „entgegenstehen“ wie folgt ergänzt werden:

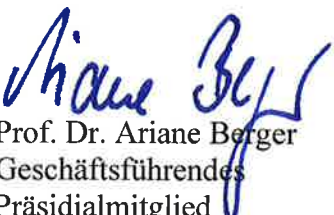
„...; wobei eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht) nur dann besteht, wenn die Pflicht nebst Umfang ausdrücklich in der Unternehmensatzung geregelt ist oder wenn gesetzliche Vorschriften unmittelbar anzuwenden sind.“

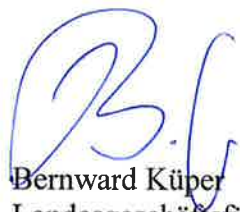
- § 19 Abs. 1 EigBG sollte nach dem Wort „entgegenstehen“ wie folgt ergänzt werden:

„...; wobei eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht) nur dann besteht, wenn die Pflicht nebst Umfang ausdrücklich in der Betriebssatzung geregelt ist oder wenn gesetzliche Vorschriften unmittelbar anzuwenden sind.“

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass, sofern im Besonderen Teil zu Artikel 2 in der ersten Zeile von „Eigenbetrieben“ anstelle von „Anstalten“ die Rede ist, sich ein Übertragungsfehler eingeschlichen hat.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt


Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt